



SATZUNG

DER

**BUNDESLEHRANSTALT
BURG WARBERG E.V.**

Zweck, Name und Sitz des Vereins

§ 1

(1) Der Verein ist ein berufsständischer Zusammenschluß von Unternehmen, Firmen und Arbeitnehmern des deutschen Agrarhandels sowie verwandter Betriebszweige des Getreide-, Futter-, Düngemittel- und Kartoffelhandels.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der agrarhandelsfachlichen und landwirtschaftlichen Fortbildung. Der Verein fördert besonders den Nachwuchs.

§ 2

(1) Der Verein unterhält eine Lehranstalt in der Burg Warberg.

(2) Die Lehranstalt führt Lehrgänge, Kurse und Veranstaltungen durch, deren Charakter sich aus § 1 ergibt. Zu den Aufgaben der Lehranstalt gehören auch fachliche Studienreisen, Forschungsarbeiten und solche Aufgaben, die auf Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit gerichtet sind.

(3) Die Einrichtungen des Vereins stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern aus dem In- und Ausland offen, insbesondere auch den Angehörigen der Landwirtschaft.

§ 3

(1) Der Lehranstalt ist ein landwirtschaftlicher Lehrbetrieb angegliedert. Dieser soll durch Versuche und andere geeignete Maßnahmen die Aufgabe der Lehranstalt unterstützen, insbesondere zweckdienliche Anwendungen von Saaten und Düngemitteln, Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln veranschaulichen.

§ 4

(1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er darf weder Personen noch Institutionen außerhalb des Vereinszwecks durch Verwaltungsausgaben oder auf sonstige Weise begünstigen.

(2) Das Vereinsvermögen, die Mitgliederbeiträge und die im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallenden Mittel sind ausschließlich für Schulzwecke des Vereins die sich aus den §§ 1 und 2 ergeben zu verwenden.

§ 5

(1) Der Verein führt den Namen:

BUNDESLEHRANSTALT BURG WARBERG E.V.

§ 6

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Warberg, Kreis Helmstedt.

Dauer und Geschäftsjahr

§ 7

(1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

§ 8

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) zum Handel mit Getreide-, Futter- und Düngemittel, Kartoffeln oder anderen landwirtschaftliche Erzeugnissen und Bedarfsartikeln zugelassene Kaufleute;
- b) natürliche und juristische Personen, welche das Vereinsziel fördern wollen, insbesondere solche, die mit den im Abschnitt a) genannten Kaufleuten zusammenarbeiten;
- c) Arbeitnehmer der in Abschnitt a) und b) genannten Firmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Der Vorstand kann beschließen, dass auch andere Personen Mitglieder werden können. Dies gilt insbesondere für Fördermitglieder des Vereins. Fördermitglieder können natürliche oder auch juristische Personen sein. Fördermitglieder können nicht Mitglied eines Organs werden.

(4) Personen, die sich um den Verein oder Berufsstand besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche zahlen sie keine Beiträge und haben in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

(1) Die Aufnahme in den Verein ist bei diesem schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides die Delegiertenversammlung anzurufen, die in der nächsten Versammlung über den Antrag endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitglieds;
- c) durch rechtskräftige behördliche Untersagung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes des Mitglieds;
- d) durch Kündigung, die jedoch nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist und durch eingeschriebenen Brief erfolgen muß;
- e) durch den Ausschluß eines Mitgliedes. Dieser kann auf Beschluß der Delegiertenversammlung oder eines von dieser bestellten Ausschusses ausgesprochen werden:
 1. wenn ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung bestraft worden ist.
 2. bei groben Verstößen gegen die Satzung und die aufgrund der Satzung gefaßten Beschlüsse.
 3. bei der Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung.

Wird der Ausschluß durch einen von der Delegiertenversammlung bestellten Ausschuß ausgesprochen, so kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Entscheidung der Delegiertenversammlung anrufen, die in der nächsten Versammlung darüber endgültig beschließt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Einzelmitgliedern ist nicht zulässig.

(2) Alle Mitglieder haben neben dem auch Nichtmitgliedern zustehenden Recht der Teilnahme an Kursen, Lehrgängen und Veranstaltungen des Vereins für sich und ihre Betriebsangehörigen einen Anspruch auf Beratung

in allen Fragen, die das Lehrlingswesen, die Nachwuchsfortbildung und die allgemeine Fachbildung betreffen. Für die Teilnahme und Beratung werden Gebühren berechnet. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Gebühren für Kurssteilnehmer und die Grundsätze der Beratungsgebühren. Jedes Mitglied hat ferner das Recht, an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern und satzungsgemäß gefaßte Beschlüsse des Vereins einzuhalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

(4) Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Beitrag. Die Beitragsleistung richtet sich nach einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung muß so gestaltet sein, daß sich die Beitragshöhe für jedes Mitglied daraus errechnen läßt. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder wird durch den Vorstand beschlossen.

(5) Ausscheidenden Mitglieder steht am Vermögen des Vereins kein Recht zu. Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder bleiben zur Entrichtung des Jahresbeitrages für das ganze Geschäftsjahr verpflichtet.

Organe des Vereins

§ 11

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsausschüsse.

(2) Über jede Versammlung und Vorstandssitzung, die der Verein abhält, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung oder des Vorstandes zu unterschreiben.

Die Delegiertenversammlung

§ 12

(1) Die Mitglieder des Vereins werden in der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten. Zur Delegiertenwahl hat jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder ohne Rücksicht auf die Höhe seines Beitrages eine Stimme. Die Delegiertenwahlen finden alle vier Jahre statt, und zwar im letzten Halbjahr vor Ablauf der Amtsperiode. Zu Delegierten können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Als Vereinsmitglieder gelten auch Angehörige von Mitgliedsfirmen.

(2) Jedes Bundesland / Landesgruppe entsendet auf je angefangene zehn Vereinsmitglieder einen Delegierten.

(3) Folgende Fachgruppen haben das Recht zur Entsendung eines Delegierten:

Zentralverband des Kartoffelhandels e.V.

Deutscher Verband Tiernahrung e.V.

Verband deutscher Pflanzenzüchter e.V.

Deutscher Bauernverband e.V.

Verband des Großhandels mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln e.V.

Bundesverband der Vermehrungsorganisationen e.V.

(4) Weitere Fachgruppen können durch Beschluß der Delegiertenversammlung anerkannt werden. In den Fachgruppen erfolgt die Wahl des Delegierten durch die Zentralorganisation der Fachgruppe.

(5) Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuß, der aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei weiteren Beisitzern besteht. Der Wahlausschuß wird vom Vorstand bestellt.

(6) Der Wahlausschuß stellt für jedes Bundesland / Landesgruppe eine Vorschlagsliste auf, die doppelt so viele Kandidaten enthalten sollte, wie für jedes Bundesland / Landesgruppe an Kandidaten zu wählen sind.

(7) Die Kandidatenlisten werden danach als Grundlage zur Briefwahl benutzt. Die Ergebnisse für jedes Bundesland / Landesgruppe sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

(8) Begründete Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl müssen beim Vorstand des Vereins binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ergebnisses erhoben werden. Spätere Einsprüche kann der Vorstand ohne Begründung ablehnen.

(9) Jeder Delegierte hat bei Abstimmungen in der Delegiertenversammlung eine Stimme.

(10) Vor Delegiertenversammlungen, auf denen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Beschluß zu fassen ist, sollen die Delegierten den Mitgliedern des durch sie vertretenen Landes Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 13

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

(2) Die ordentliche Delegiertenversammlung verhandelt und beschließt über:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresschlussrechnung
2. den Haushaltsvoranschlag
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Festsetzung der Beiträge
5. die Wahl des Vorstandes
6. alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können.

(3) Über Entscheidungen von Bedeutung, die vom Vorstand getroffen worden sind, muß in der nächsten Delegiertenversammlung Bericht erstattet werden.

§ 14

(1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 v. H. der Delegierten schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 15

(1) Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Brief an jeden Delegierten.

§ 16

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ihr durch die Delegierten vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der vertretenen Delegierten erforderlich.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Delegierten für die Auflösung stimmen. Sind auf der Delegiertenversammlung, welche zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen worden ist, weniger als 3/4 der Delegierten vertreten, so ist frühestens nach 2 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie-

nenen Delegierten beschließt. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert in dieser Versammlung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten.

(4) Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, sofern hiergegen kein Widerspruch erfolgt. Im Falle des Widerspruchs findet die Wahl durch Stimmzettel statt. Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los sowohl über die Person, die zur engeren Wahl kommt als auch über den Gewählten bei der engeren Wahl selbst.

§ 17

(1) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Falle der Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder bestimmen die erschienenen Delegierten den Leiter der Versammlung im Wege der Wahl aus ihrem Kreise. der Versammlungsleiter ernennt bei Abstimmung durch Stimmzettel aus dem Kreise der Anwesenden mindestens zwei Stimmzähler, die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(2) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist von dem durch den Leiter der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat bei den Wahlen die auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Stimmen zu enthalten.

(3) Über den Verlauf der Delegiertenversammlungen und die auf ihr gefaßten Beschlüsse sollen die Mitglieder von dem Verein sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb vier Wochen, durch Rundschreiben oder das Vereinsorgan unterrichtet werden.

§ 18

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an den Delegiertenversammlungen persönlich teilzunehmen, auch wenn es nicht zum Delegierten bestellt worden ist. Das Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

Vorstand

§ 19

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, die alle vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter für den Vorsitzenden.

Bis zur Neuwahl verbleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt; Wiederwahl - auch des gesamten Vorstands in einer Abstimmung - ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins, brauchen aber nicht Delegierte zu sein. Jedes Bundesland soll im Vorstand vertreten sein. Dem Vorstand soll ferner der Juniorsprecher angehören.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und ist dieser für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

(4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn zunächst der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere:

1. die Delegiertenversammlung vorzubereiten, ihre Tagesordnung festzusetzen und einzuberufen
2. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten
3. den Geschäftsbericht zu erstatten
4. den Geschäftsführer des Vereins zu bestellen, seine Einstellungsbedingungen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern festzulegen und die Tätigkeit des Geschäftsführers zu überwachen.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt die Durchführung oder Überwachung bestimmter der Bundeslehranstalt zufallenden Aufgaben einem Mitglied des Vorstandes zu übertragen.

Arbeitsausschüsse

§ 21

(1) Für die Behandlung besonderer Fragen oder die Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitgliederzahl sich nach dem jeweiligen Zweck und Umfang der zu erledigenden Aufgaben richtet.

(2) Die Einrichtung von Arbeitsausschüssen wird in der Regel von der Delegiertenversammlung beschlossen und auch ihre Mitglieder von ihr gewählt.

(3) Falls die Eilbedürftigkeit der zu erledigenden Aufgaben eine Bestimmung der Arbeitsausschüsse durch die Delegiertenversammlung nicht verträgt, ist der Vorsitzende des Vereins berechtigt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Bestimmung der Arbeitsausschüsse und ihrer Mitglieder vorzunehmen.

§ 22

(1) Die Arbeitsausschüsse haben nach Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabe der Delegiertenversammlung über den Vorsitzenden einen Bericht einzureichen. Sie bestimmen im Übrigen ihre Arbeitsweise und das von ihnen einzuhaltende Verfahren selbst.

Beiräte

§ 23

(1) Für die Behandlung besonderer Aufgaben können Beiräte gebildet werden, deren Mitgliederzahl sich nach dem jeweiligen Zweck und Umfang der zu erledigenden Aufgaben richtet.

(2) Die Einrichtung von Beiräten wird vom Vorstand beschlossen.

(3) Mitglieder eines Beirats werden aus den Fachorganisationen der Agrar- und Ernährungswirtschaft vorgeschlagen werden:

- aus der produzierenden Industrie,
- aus dem Handel,
- aus der landwirtschaftlichen Produktion bzw. Produktionsberatung,
- aus der wissenschaftlichen Forschung dienenden Einrichtungen
- aus Schulungs- und Bildungseinrichtungen

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

(5) Die Beiräte bestimmen ihre Arbeitsweise und das von ihnen einzuhaltende Verfahren selbst.

(6) Der Vorsitzende des Beirates berichtet dem Vorstand über die Arbeit des Beirates.

Vergütung

§ 24

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten für ihre Müheverwaltung keine Vergütung; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Zahlungen von Reisekosten und Tagegeldern, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Auflösung

§ 25

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der Mitglieder einem schriftlichen Antrag zustimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins nach § 17 Abs. 3 sind von der Delegiertenversammlung die Liquidatoren zu bestimmen.

(3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt der Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage der Verwendung des Vermögens im Sinne des in § 1 gekennzeichneten Vereinszwecks zu.

Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V.
An der Burg 3, 38378 Warberg

Telefon: 05355-961-0

Telefax: 05355-961-200

E-mail: info@burg-warberg.de

Internet: www.burg-warberg.de

Beschlossen: 20.11.2009

Eingetragen in VR 130167: 12.11.2010